

§ 5 Oö. DAV 2015 § 5

Oö. DAV 2015 - Oö. Dienstausbildungsverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Für Verwendungen, für die in der Anlage zu § 2 der Oö. Einreichungsverordnung 2005 (Oö. EV 2005) spezifische Verwendungsvoraussetzungen normiert sind oder für die sonstige sondergesetzliche Berufsvorschriften gelten, sind gemäß § 16 Abs. 3 Oö. LBG die Erlangung entsprechender verwendungs- und berufsspezifischer Qualifikationen und deren Nachweis anzuordnen.

In Kraft seit 01.03.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at